

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

16. Das Lehrzeugnis

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Der Lebenslauf.

Der dem Gesuch beizufügende Lebenslauf muß etwa untenstehenden Wortlaut haben, auf einen doppelten Bogen in Form eines Aufsatzes sauber und ohne Fehler geschrieben sein.

Cassel, den 15. Februar 1917.

Lebenslauf.

Am 20. Mai 1900 wurde ich als Tochter des Eisenbahnsekretärs Carl Lange in Leipzig geboren und in der lutherischen Konfession getauft. Von meinem 7.—14. Jahre besuchte ich in Cassel die Mädchen-Mittelschule, welche ich Ostern 1914 verließ. Dann trat ich bei Frau Marie Müller, Cassel, Damen-Schneiderin, in die Lehre; während meiner Lehrzeit habe ich einen Fortbildungskursus für einfache Buchführung besucht. Meine Lehrzeit ist am 1. April 1917 beendet und möchte ich mich vor Abschluß derselben der Gehilfinnenprüfung unterziehen.

Frieda Lange.

16. Das Lehrzeugnis.

Nach Ablauf der Lehrzeit muß die Lehrherin dem Lehrling ein Lehrzeugnis ausstellen, dieses muß enthalten: die Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen wurde, die Dauer der Lehrzeit, die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, ferner Angaben über ihr Betragen. Das Lehrzeugnis ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

17. Was bei der Gehilfinnenprüfung verlangt wird.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß das Lehrling die in ihrem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert wie über die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien gut unterrichtet ist. Ferner muß es die Kennzeichen von guter und schlechter Beschaffenheit der Ware wissen. Die theoretische Prüfung soll nachweisen, daß das Lehrling die Behandlung aller in ihrem Beruf in Betracht kommenden Werkzeuge und Maschinen genügend kennt, daß es über Roh- und Hilfsstoffe unterrichtet ist.

Die Prüfung hat sich womöglich ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeiten im Zeichnen und die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat.

Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein. Mit der Arbeitsprobe bezeichnet man die praktische Prüfung, während man unter theoretischer Prüfung die mündliche und schriftliche versteht.